# Bebauungsplan "Rintheim Süd - Änderung"

Karlsruhe - Rintheim

# Planungsrechtliche Festsetzungen

- Entwurf -

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet,	3
a)	Zulässig sind	3
b)	Ausnahmsweise können zugelassen werden	
c)	Nicht zulässig sind	4
d)	"Handwerkerprivileg"	5
e)	"Kleinstverkaufsflächenregelung"	5
2.	Sonstige Festsetzungen	6

## Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Regelungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

In Ergänzung der Planzeichnung gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

## 1. Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet,

## a) Zulässig sind

- 1. Gewerbebetriebe aller Art unter Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Regelungen für Einzelhandelsbetriebe -, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- 2. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden **nicht zentrenrelevanten Sortimenten** bis zu einer maximalen Bruttogeschossfläche von 1.200 m² (Grenze der Großflächigkeit):
  - Elektrogroßgeräte (Haushalts-/Einbaugeräte)
  - Computer, EDV-Zubehör, Büromaschinen, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik (Absatz vorwiegend an gewerbliche Verwender)
  - Großteilige Haushaltsgeräte
  - Bilder / Drucke, Bilderrahmen
  - Möbel, Küchen (inkl. Büromöbel, Baby- und Kindermöbel, Lattenroste, Matratzen /-auflagen, Spiegel)
  - Bettwaren (außer Matratzen /-auflagen)
  - Leuchten, Beleuchtungszubehör, Elektroinstallation
  - Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren, Installationsmaterial, Sanitärwaren, Fliesen, Türen / Fenster, Rollläden, Markisen
  - Farben, Lacke, Tapeten
  - Gartenbedarf, Pflanzen und Zubehör, Erde / Torf, Pflege- und Düngemittel, Pflanzgefäße, Übertöpfe, Gartenwerkzeuge, Garten- und Gewächshäuser, Gartenhölzer, Zäune, Carports
  - Teppiche, Bodenbeläge
  - Zooartikel, Tiernahrung und -pflegearitkel, lebende Tiere

- Campingbedarf, Grills und Grillzubehör
- Sportgroßgeräte (Fahrräder und Fahrradzubehör, Reitsportbedarf, Boote, Tauch- und Wassersportgeräte, Fitnessgeräte, Motorradbekleidung), Jagd- und Angelbedarf, Waffen
- Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Auto- und Motorradzubehör, Kindersitze, Autoteile, Reifen, Land- und Gartenmaschinen, Rasenmäher
- Öfen, Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
- Musikinstrumente, Musikalien

(Ouelle: Karlsruher Märkteliste 2014)

- 3. Bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten sind branchentypische zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.
- 4. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- 5. Anlagen für sportliche Zwecke

#### b) Ausnahmsweise können zugelassen werden

- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- 3. Tankstellen

## c) Nicht zulässig sind

1. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden **zentrenrelevanten** bzw. **nahversorgungsrelevanten Sortimenten**:

(zentrenrelevante Warengruppen)

- Parfümeriewaren
- Sanitäts- und Orthopädiebedarf
- Bücher
- Spielwaren, Baby- und Kinderartikel (kleinteilig)
- Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, Kürschnerwaren
- Schuhe
- Leder- und Modewaren (Handtaschen, Reisegepäck, Schirme, Accessoires usw.)
- Sportartikel und -bekleidung
- Elektrokleingeräte (Haus- und Küchengeräte, Geräte zur persänlichen Pflege)
- Telekommunikationsgeräte / -zubehör

- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Computerspiele, Fotogeräte / Fotobedarf
- Haushaltswaten, Glas / Porzellan /Keramik, Flecht- und Korbwaren
- Geschenk- und Dekorationsartikel, Kunstgewerbe
- Antiquitäten, Kunstgegenstände
- Heimtextilien, Gardinen / Vorhänge
- Stoffe, Wolle, Handarbeitsbedarf, Nähmaschinen
- Optik, optische Erzeugnisse, Hörgeräteakustik
- Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Sammlerbedarf (Antiquariat, Philatelie, Numismatik usw.)

(nahversorgungsrelevante Warengruppen)

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren, Lebensmittelhandwerk, Getränke, Tabakwaren)
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika)

Arzneimittel, Apothekenwaren

- Schnittblumen, Floristik
- Zeitungen, Zeitschriften
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf

(Quelle: Karlsruher Märkteliste 2014)

- 2. Vergnügungsstätten, darunter fallen insbesondere Bars, barähnliche Betriebe, Bordelle mit Publikumsangeboten, Swinger Clubs, Eroscenter und vergleichbare Einrichtungen,
- 3. Bordelle und bordellartige Betriebe, soweit sie nicht schon unter die nach Ziffer 2 unzulässigen Vergnügungsstätten fallen.

### d) "Handwerkerprivileg"

Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von max. 300 m², soweit er in direkter Verbindung mit einem Produktions-, Handwerks-, Reparatur- oder Veredelungsbetrieb steht und dem Gewerbebetrieb auf demselben Grundstück auf einer untergeordneten Betriebsfläche zugeordnet ist.

## e) "Kleinstverkaufsflächenregelung"

Ausnahmsweise können kleine Einzelhandelsbetriebe - wie bspw. der Versorgung des Gebiets dienende Kioske - im Rahmen der Kleinstverkaufsflächenregelung bis zu einer max. Verkaufsfläche von 50 m² zugelassen werden.

## 2. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 375 "Rintheim Süd" gelten unverändert weiter.

Karlsruhe, 06.02.2015 Fassung vom 30.03.2015 Stadtplanungsamt

Prof. Dr. Anke Karmann-Woessner